

# **BGer 1C\_576/2017 vom 23. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_576\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_576_2017)

FR: TF 1C\_576/2017 du 23 novembre 2017

IT: TF 1C\_576/2017 del 23 novembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das bundesgerichtliche Urteil ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerdeführerin die Beschwerde auf Französisch verfasst hat.

### **E. 2.1**

Das Bundesstrafgericht erachtete die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerin als nicht erstellt. Darauf geht diese in ihrer Beschwerde im vorliegenden Verfahren nicht ein. Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann aus den nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1).

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 2.3**

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Der Umstand, dass hohe Funktionäre involviert sind und die Strafuntersuchung eine internationale Dimension besitzt, ist im Rahmen der Rechtshilfe nicht ungewöhnlich und verleiht dem Fall allein noch keine besondere Bedeutung im Sinne des Gesetzes (vgl. Urteil 1C\_286/2017 vom 28. Juni 2017 E. 1.2 mit Hinweis). Das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin, das griechische Verfahren betreffe eine verstorbene Person bzw. sei nicht strafrechtlicher Natur, verfängt ebenfalls nicht. Gemäss dem griechischen Rechtshilfeersuchen richtet sich die Strafuntersuchung auch gegen eine Reihe anderer Personen. Die Beschwerdeführerin scheint in dieser Hinsicht zu übersehen, dass Rechtshilfemassnahmen auch gegenüber Dritten angeordnet werden können, die im Strafverfahren selbst nicht beschuldigt sind.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst ist der Fall nicht von aussergewöhnlicher Tragweite. Für das Bundesgericht besteht daher kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist aus den genannten Gründen nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.